

Steuernummer

Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte

Finanzamt

Zutreffendes bitte ankreuzen

Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug

Für den Arbeitnehmer (Name, Vorname)

Identifikationsnummer

Geburtsdatum

Anschrift

wird Folgendes angezeigt:

- Der Barlohn des Arbeitnehmers reicht zur Deckung der Lohnsteuer nicht aus. Der Arbeitnehmer hat den Fehlbetrag an Lohnsteuer nicht zur Verfügung gestellt und der Fehlbetrag konnte auch nicht durch Zurückbehalten anderer Bezüge aufgebracht werden (§ 38 Abs. 4 EStG).
- Dem Arbeitnehmer wurde im Rahmen seines Dienstverhältnisses Arbeitslohn von einem Dritten gewährt. Der Arbeitnehmer ist seiner Angabepflicht nicht oder in unzutreffender Weise nachgekommen. Die mir zu diesem Sachverhalt bekannten Tatsachen sind auf einem gesonderten Blatt angegeben (§ 38 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 EStG).
- Von der Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer in Fällen, in denen der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte / Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit rückwirkend anzuwendenden Eintragungen vorgelegt hat, wird kein Gebrauch gemacht (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 EStG).
- Lohnsteuer wurde bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten. Eine nachträgliche Einbehaltung kann nicht durchgeführt werden (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 EStG).

Grund:

Die Lohnsteuer kann nachträglich nicht einbehalten werden, weil

- Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder der entsprechenden Bescheinigung des Finanzamts, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken (§ 41c Abs. 4 Satz 1 Nr.1 EStG);
- der Arbeitnehmer Arbeitslohn nicht mehr bezieht (§ 41c Abs. 4 Satz 1 Nr.2 EStG);
- nach Ablauf des Kalenderjahres bereits die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt oder ausgeschrieben wurde (§ 41c Abs. 4 Satz 1 Nr.3 EStG).

Auf einem gesonderten Blatt (z. B. Auszug aus dem Lohnkonto) sind angegeben:

1. Die auf der Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung des Finanzamts eingetragenen und ggf. geänderten Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmale und Steuerfreibetrag/Hinzurechnungsbetrag),
2. die für die Berechnung der Steuernachforderung erforderlichen Angaben über Art und Höhe des bisherigen und ggf. geänderten Arbeitslohns sowie die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge für jeden betroffenen Lohnzahlungszeitraum.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel und Unterschrift)